BEBAUUNGSPLAN NR. 8 - LAVESUMER STRASSE / HENNEWIGER WEG - STADT HALTERN

MASSSTAB 1:500

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM BLATT

nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1968 (BGBl I S.1237), des § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV.NW.S.433) i.d.F. vom 10.1.1967 (GV.NW.S.17), des § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV.NW.S.373).

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,8) — Geschossflächenzahl
- O — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ — Nur Hausgruppen zulässig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzung der Flächen für Ga

Gestaltung der baulichen Anlagen

- FD — Flachdach
- SD — Satteldach
- 30° — Dachneigung
- Hauptfirstlinie

Grünflächen

- Spielplatz

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Weitere Nutzungsarten

- Ga — Garagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Darstellung

- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- P — Parkstreifen
- R 6,0 — Straßenradien

Bestandsangabe

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemeinde- zugleich Gemarkungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Zuordnung der Garagen
- •52,95 — Höhe über NN

Festsetzungen in Textform

Gebäudehöhen:

Die Sockelhöhe darf 0,50 m nicht überschreiten, jedoch 0,30 m nicht unterschreiten.

Bei Satteldächern sind Kniestöcke bis 0,50 m, gemessen von der obersten Fußpfette, zulässig.

Baukörper:

Aneinandergebaute Häuser in Form von Doppel- und Reihenhäusern sind mit gleicher Gebäudetiefe, Traufen- und Firsthöhe einheitlich auszuführen. Dachaufbauten wie Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur bei 1-geschossiger Bauweise zulässig.

Außenwände:

Die Gebäude sind grundsätzlich in Verblendbauweise zu errichten. Untergeordnete Flächen können zur Belebung der Fassaden in anderen Materialien gestaltet werden.

Garagen und Nebenanlagen:

Garagen überdachte Stellplätze und oberirdische Nebenanlagen sind grundsätzlich nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

Die Dachneigung der Garagen darf 8° nicht überschreiten.

Vorgärten:

Die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baulinie bezw. Baugrenze sind als Rasen anzulegen und zu unterhalten. Die Anpflanzung von Ziersträuchern bezw. einzelnen Zierbäumen wird gestattet. Randeinfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis max. 15 cm zulässig.

Gemarkung Haltern - Kspl.

Fl. 8 | Fl. 26 | Fl. 27 | Fl. 7

Dahlienstraße | Im Nelkengarten | Hennewiger Weg | Lavesumer Straße K 2403 | Lohkamp | Reinhard Freericks - Straße | Ringstr.

Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kindergarten) max II 0,4 (0,8)

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes

Recklinghausen, den 21. April 1970
Kreis Recklinghausen
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- und Katasterabteilung
Im Auftrag
Kreisobervermessungsdirektor

Für die Richtigkeit der zeichnerischen Darstellung des bestehenden Zustandes und der Planung

Haltern, den 21. April 1970
Siegel gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 19. Novemb. 1970 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen

Haltern, den 30. November 1970
Siegel gez. Paris — Bürgermeister; gez. Klusener — Ratsmitglied; gez. Brambrink — Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 1. Dezemb. 1970 bis 4. Januar 1971 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.11.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden

Haltern, den 6. Januar 1971
Der Stadtdirektor
I.V.
Siegel gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Haltern hat am 1. Februar 1971 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Haltern, den 5. Februar 1971
Siegel gez. Paris — Bürgermeister; gez. Marwitz — Ratsmitglied; gez. Brambrink — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung LB1.-125.4 (Haltern 8) vom 26.2.1971 genehmigt worden.

Essen, den 26. Februar 1971
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Siegel gez. Reissinger
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr LB1.-125.4 (Hal.8) vom 26.2.1971 ist am 12.3.1971 gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung für jedermann

Haltern, den 15. März 1971
Der Stadtdirektor
I.V.
Siegel gez. Holzschneider
Erster Beigeordneter

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 1. Juni 1970
Az. 4-195-70
Essen, den 1. Juni 1970
Der Verbandsdirektor
Im Auftrag
Siegel gez. Hildebrandt
Oberbaurat